



## Angaben zu Sozialversicherungsleistungen bei der Nutzung von kantonal finanzierten Betreuungsangeboten

Der Kanton Zug trägt einen grossen Teil der Kosten von Wohnangeboten, von Tagesstrukturen mit/ohne Lohn und von ambulanten Angeboten für Menschen mit Behinderung. Gemäss dem Gesetz über Leistungen für Personen mit Behinderung und Betreuungsbedarf (LBBG; BGS 861.5) ist eine Kostenübernahmegarantie des Kantonalen Sozialamts nötig, damit die Kosten für eine Person übernommen werden können. Das Gesuch um Kostenübernahmegarantie muss die Einrichtung stellen (Ausnahme ambulante Assistenzleistungen). Hierfür sind die Nutzenden der Dienstleistungen verpflichtet, wahrheitsgemässe Auskünfte zu geben.

### Welche Auskünfte muss die Person geben?

Die Nutzenden (oder ihre Vertretungen) müssen der Einrichtung folgende Auskünfte geben, damit sie das Gesuch um Kostenübernahme korrekt stellen kann:

- **Auskünfte zu den Sozialversicherungsleistungen.** Konkret muss bekannt gegeben werden, ob die Person Renten oder andere Leistungen der IV, AHV oder weiterer Versicherungen empfängt.
- Besonders wichtig ist die Angabe, ob eine leichte, mittlere oder schwere **Hilflosenentschädigung** besteht.
- Ebenso müssen **Veränderungen** bei Sozialversicherungsleistungen **umgehend gemeldet** werden.

Statt an die Einrichtung können die nötigen Informationen auch direkt an das Kantonale Sozialamt übermittelt werden.

### Weshalb sind diese Informationen nötig?

Anhand der Angaben prüft das Kantonale Sozialamt die Anspruchsberechtigung auf eine Kostenübernahmegarantie gemäss LBBG. Gemäss dem kantonalen Reglement Eigenleistungen (BGS 861.514) müssen sich Zugerinnen und Zuger an den Kosten von gewissen Betreuungsangeboten beteiligen. Der Kanton darf nur die Restkosten zahlen. Die Angaben sind notwendig, damit die Höhe der Kostenbeteiligung des Kantons und der dienstleistungsnutzenden Person berechnet werden kann.

### Mitwirkungs- und Meldepflicht

Gemäss § 26 LBBG besteht eine gesetzliche Mitwirkungspflicht bei Gesuchen um Kostenübernahmegarantie. Dazu gehört auch, dass die Personen ihnen allenfalls zustehende Leistungen von Sozialversicherungen, privater Versicherungen oder anderer Stellen beantragen müssen. Wenn bspw. ein höherer Hilflosigkeitsgrad vermutet wird, muss zwingend eine Überprüfung der Hilflosenentschädigung beantragt werden. Zusätzlich besteht gem. § 29 LBBV eine Meldepflicht bei Veränderungen mit Auswirkungen auf gewährte Kostenübernahmegarantien. Dazu zählen neben Änderungen bei Sozialversicherungsleistungen auch Angaben zum Wohnsitz.

**Wichtig:** Werden Sozialversicherungs-Ansprüche mit Auswirkungen auf Kostenübernahmegarantien verschwiegen, stellt dies eine Bereicherung zu Lasten des Kantons dar. Die Folge können unter anderem hohe Nachforderungen sein. Fehlen wesentliche Angaben, kann eine Kostenübernahmegarantie zudem verweigert oder gekürzt werden.

Wir danken vielmals für Ihre Mitwirkung. Bei Fragen erreichen Sie uns unter [info.ivse@zg.ch](mailto:info.ivse@zg.ch) oder Tel. 041 594 13 25.

## Wichtige Informationen

in Leichter Sprache

Sie leben in einer Wohnung und brauchen Betreuung?

Sie leben in einem Heim?

Sie arbeiten in einer Werkstatt?

Sie sind in einem Atelier beschäftigt?

Der Kanton Zug übernimmt oft einen grossen Teil der Kosten.

Was braucht es dafür?

- Ein Gesuch um eine Kostenübernahme-garantie.

Der Kanton prüft das Gesuch.

– Dann gibt er entweder eine Garantie.

- Eine Garantie ist ein Versprechen.

Zum Beispiel:

– Der Kanton bezahlt die Rechnung.

– Oder der Kanton gibt **keine** Garantie.

Zum Beispiel:

- weil jemand **keine** Behinderung hat.

Wer stellt das Gesuch um Kostenübernahme-garantie?

– Das Heim oder

– die Organisation.

Was braucht das Heim oder die Organisation von Ihnen?

- Diese Informationen:

– Bekommen Sie eine IV-Rente (IV)?

– Bekommen Sie eine AHV-Rente (AHV)?

– Bekommen Sie eine Hilflosen-entschädigung (HE)?

Falls Sie eine HE bekommen:

- eine HE leichten Grades?

- eine HE mittleren Grades?

- eine HE schweren Grades?

– Bekommen Sie Ergänzungsleistungen (EL)?

Manchmal ändert sich etwas bei der IV, AHV, HE oder EL.

Was müssen Sie dann tun?

- Sie müssen das Heim oder die Organisation darüber informieren.

Was müssen Sie sonst noch melden?

- Zum Beispiel:
  - Wenn Sie umziehen.

Was passiert, wenn Sie das Heim oder die Organisation nicht oder falsch informieren?

- Dann müssen Sie vielleicht viel Geld zurückbezahlen.

Welche Gesetze sind wichtig?

- Das Gesetz über Leistungen für Menschen mit Behinderung und Betreuungsbedarf (LBBG).
  - Hier finden Sie Informationen zum LBBG: [BGS 861.5 - Gesetz über Leistungen für Menschen mit Behinderung und Betreuungsbedarf - Kanton Zug - Erlass-Sammlung \(zg.ch\)](#)
- Die Verordnung zum LBBG (LBBV).
  - Hier finden Sie Informationen zur LBBV: [BGS 861.512 - Verordnung über Leistungen für Menschen mit Behinderung und Betreuungsbedarf - Kanton Zug - Erlass-Sammlung \(zg.ch\)](#)
- Das Reglement Eigenleistungen.
  - Hier finden Sie Informationen zum Reglement Eigenleistungen: [BGS 861.514 - Reglement über die Eigenleistungen im Rahmen des Gesetzes über Leistungen für Menschen mit Behinderung und Betreuungsbedarf - Kanton Zug - Erlass-Sammlung \(zg.ch\)](#)

Sie haben Fragen?

- Rufen Sie hier an: 041 594 13 25

Danke für Ihre Hilfe.